

lologisch aber nicht ohne Schwierigkeiten ist: In c. 9 des Mainzer Konzils wird für die Kanoniker verordnet: ... *nihil sine licentia episcopi sui vel magistri eorum positi agere praesumant*⁶⁷. *Positi* liest aber nach dem kritischen Apparat nur eine einzige Handschrift, und des besseren Verständnisses wegen hat Werminghoff hinzugefügt: „intellige: praepositi“. Die anderen Handschriften⁶⁸ lesen *com(n)positi*, und nur eine späte Überlieferung aus dem 15. Jahrhundert (V2) bietet „*inconposite* e corr.“ Diese Lesart ist die gefälligste, aber sie ist, wie die Korrektur andeutet, aus dem in der Tat ziemlich unverständlichen *composite* hervorgegangen. Letzteres ist aber trotzdem die Lesart Benedicts, der dieses Stück zweimal rezipiert hat. In Add. IV, 48 drucken Baluze und Pertz auch so, in 1, 185 bieten aber beide *inconposite*⁶⁹, und Seckel hat sich dadurch verleiten lassen, dies für eine „Conjecturalbesserung Benedicts“ zu halten, den der Korrektor von V2 womöglich gekannt habe⁷⁰. Das dürfte nicht stimmen, und trotz des von Baluze gebotenen Textes⁷¹, trotz der Lesarten von Ivo und Gratian⁷², die letztlich beide auf Be-

existenten und nur in neuzeitlichen Abschriften bzw. Kollationen (teilweise) greifbaren Codex Bellovacensis mit seinen teils sehr eigenwilligen Lesarten gesetzt hat, zudem ist Baluze einer Formulierung Seckels zufolge bisweilen „halbkritischen Anwandlungen“ erlegen (SECKEL, Studien ... VIII, NA 39, 1914, S. 355), so daß auf seinen Text kein Verlaß ist. Zu den Editionsmethoden von Baluze vgl. im übrigen SCHMITZ, MGH Capit. N. S. 1 S. 400 ff. Pertz ist die Edition des Benedict kein besonderes Anliegen gewesen, schon weil, wie er 1834 an Böhmer schrieb, „die Kapitularien des Benedictus levita ... in Deutschland nie öffentliche Geltung gehabt zu haben scheinen“. Deshalb werde er sie „nur notdürftig mit Hilfe einer ihm vorliegenden Gothaer Handschrift berichtigen und der Nachwelt überlassen, darin mehr zu tun“ (Harry BRESSLAU, Geschichte der Monumenta Germaniae Historica im Auftrage ihrer Zentralkommission bearbeitet [NA 42, 1921] S. 214). Mit der Kollation des Gothanus I 84 wurde der junge Bethmann beauftragt, so daß sich die MGH-Edition als eine Mischung aus dem Baluze-Text und der (weder fehlerfrei noch konsequent) benutzten Gothaer Hs. darstellt. Seckel nannte sie „pseudokritisch“ und sprach von einem „Mischtext eigener Mache“, den Pertz produziert habe, vgl. SECKEL, Studien ... VIII, NA 40 (1916) S. 70 Anm. 1.

67) MGH Conc. 2, 1 S. 262, 27 f.

68) U. a. die Anm. 13 genannten Hss. von Novara und Wien.

69) MANSI 17B Sp. 1204 bzw. Sp. 859, MGH LL 2, 2 S. 55, 9 resp. 150, 16.

70) SECKEL, Studien VI (wie Anm. 37) S. 88.

71) Der, falls überhaupt hsl. bezeugt, ja nur von seinem Cod. Bellovac. stammen könnte. Auch der von Ludwig Bethmann für die MGH-Neuausgabe kollationierte Gothanus I 84 bietet fol. 45^r eindeutig *composite*, ohne daß dies im Apparat erwähnt worden wäre – ein kleines Beispiel für die Unzuverlässigkeit dieser Ausgabe.

72) Decretum 6, 402, MIGNE PL 161 Sp. 531C und De cons. D. 5 c. 34 (hg. von